

voestalpine AG
Linz, FN 66209 t

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats
für die 32. ordentliche Hauptversammlung
3. Juli 2024

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Vorschlages für die Gewinnverwendung, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Konsolidierten nicht-finanziellen Berichtes, des Konsolidierten Corporate Governance Berichtes und des Berichtes des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2023/2024.**

Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.voestalpine.com » Investoren » Hauptversammlung eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2023/2024**

Im Jahresabschluss der voestalpine AG über das Geschäftsjahr 2023/2024 ist ein Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 125.000.000 ausgewiesen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, vom Bilanzgewinn eine Dividende von EUR 0,70 je dividendenberechtigter Aktie auszuschütten und den verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiters schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, dass die Auszahlung der Dividende ab 16.07.2024 erfolgen soll.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/2024**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023/2024 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/2024

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023/2024 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/2024

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen für die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/2024 folgende Vergütung und folgendes Sitzungsgeld vor:

Vergütung:

Vorsitzender	EUR 120.000,-
Stellvertreter des Vorsitzenden	EUR 90.000,-
Einfaches Mitglied	EUR 60.000,-
Vorsitzender eines Ausschusses (sofern nicht Vorsitzender des Aufsichtsrats)	EUR 30.000,-

Entsprechend der Dauer des jeweiligen Aufsichtsratsmandats wird die Vergütung für das Geschäftsjahr aliquot oder zur Gänze zugeteilt.

Sitzungsgeld:

Jedem gewählten Mitglied des Aufsichtsrats gebührt zusätzlich ein Sitzungsgeld von EUR 500,- pro Sitzung. Das Sitzungsgeld gebührt nur bei tatsächlicher Teilnahme an einer Sitzung.

Gemäß Vergütungspolitik für die Aufsichtsratsmitglieder der voestalpine AG erfolgt die Auszahlung der Vergütung sowie der Sitzungsgelder innerhalb von 14 Tagen nach der Hauptversammlung.

6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie für die Nachhaltigkeitsberichtserstattung des Geschäftsjahres 2024/2025

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, zur Abschlussprüferin der voestalpine AG und zur Konzernabschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2024/2025 sowie, sofern dies auf Grund der gesetzlichen Vorschriften für das Geschäftsjahr 2024/2025 erforderlich sein sollte, auch zur

Prüferin des aufzustellenden (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichtes für das Geschäftsjahr 2024/2025 zu bestellen.

Hinweis:

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD; Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. L 2022/322, 15.) verpflichtet künftig zu einer inhaltlichen externen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichtsteile im (konsolidierten) Lagebericht.

Die CSRD wurde am 16. Dezember 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Richtlinie ist am 5. Jänner 2023 in Kraft getreten, bis 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen und kommt für Berichtszeiträume ab dem 1. Jänner 2024 zur Anwendung. Obwohl entsprechend der CSRD sowohl Abschlussprüfer als auch weitere unabhängige Erbringer von Bestätigungsdienstleistungen eine solche Prüfungsleistung erbringen können, stellt sich derzeit mangels Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht die Frage nach der konkreten Umsetzung und dem Prüfungsvorgehen an sich. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Prüfer für die gesetzlich verpflichtend aufzustellenden (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichte durch die Hauptversammlung zu wählen ist.

Da die CSRD nach Umsetzung in nationales Recht bereits für Berichtszeiträume ab 1. Jänner 2024 anzuwenden ist, schlägt der Aufsichtsrat für den Fall eines gesetzlichen Erfordernisses vor, eine:n Prüfer:in für den Nachhaltigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2024/2025 zu wählen.

7. Neuwahl des Aufsichtsrats

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode sämtlicher von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der voestalpine AG besteht der Aufsichtsrat aus drei bis acht von der Hauptversammlung gewählten sowie aus den gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus acht bzw. aufgrund des Ablebens von Dr. Joachim Lemppenau im September 2022 zuletzt aus sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt (hinzukommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder).

Der Aufsichtsrat schlägt vor, alle acht Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 3. Juli 2024 wieder aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Die voestalpine AG unterliegt dem Anwendungsbereich des § 86 Abs 7 AktG betreffend quotenmäßige Gleichstellung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat und hat somit das **Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG (= 30 %) zu berücksichtigen**. Von derzeit sieben Kapitalvertreter:innen sind vier Männer und drei Frauen, von den vier Arbeitnehmervertreter:innen sind drei Männer und eine Frau. Der **Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus sieben Männern und vier Frauen**; das **Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG wird erfüllt**.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter:innen noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter:innen erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur **Gesamterfüllung** des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Daher sind **bei nachstehendem Wahlvorschlag drei Frauen vorzuschlagen**, um dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu entsprechen.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

1. Dr. Wolfgang Eder, Geburtsjahr 1952,

mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 9 Abs 2 der Satzung bzw. § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026/2027 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt weiters vor,

1. Dr. Heinrich Schaller, Geburtsjahr 1959,
2. Dr. Franz Gasselsberger, MBA, Geburtsjahr 1959,
3. Mag. Ingrid Jörg, Geburtsjahr 1969,
4. Dr. Florian Khol, Geburtsjahr 1971,
5. Mag. Maria Kubitschek, Geburtsjahr 1962,

6. Prof. Elisabeth Stadler, Geburtsjahr 1961, und
7. Martin W. Hetzer, Ph.D., Geburtsjahr 1969.

mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar in Übereinstimmung mit § 9 Abs 2 der Satzung bzw. § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028/2029 beschließt.

Im Falle der Wahl der vorgeschlagenen Personen durch die Hauptversammlung besteht der Aufsichtsrat auf Seiten der Kapitalvertreter:innen wieder aus acht Mitgliedern und davon aus fünf Männern und drei Frauen. Das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG (30 %-Quote) wird dadurch erfüllt.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Jede vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 26. Juni 2024 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionär:innen gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 24. Juni 2024 zugehen müssen.

8. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben gemäß § 78c und § 98a Aktiengesetz (AktG) einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats aufzustellen, der einen umfassenden Überblick über die im Laufe des letzten Geschäftsjahres den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form bietet. Der Vergütungsbericht ist eine Information an die Aktionärinnen und Aktionäre über die Vorstands- und

Aufsichtsratsvergütung und ist jedes Jahr der ordentlichen Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs 1 AktG zu erstatten.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2024 und der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 4. Juni 2024 den Vergütungsbericht für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78c iVm § 98a AktG sowie den unten angeführten Beschlussvorschlag verabschiedet.

Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH hat den Vergütungsbericht der voestalpine AG im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Vergütungsbericht gemäß §§ 78c bis 78eAktG sowie § 98a AktG evaluiert und festgestellt, dass der Vergütungsbericht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023/2024, wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.voestalpine.com » Investoren » Hauptversammlung) veröffentlicht, zu beschließen.

9. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstands

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands gemäß § 78a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik). In der Hauptversammlung vom 1. Juli 2020 wurde erstmals eine Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstands vorgelegt und beschlossen. Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Der Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates der voestalpine AG hat dem Aufsichtsrat eine im Vergleich zur Version vom 1. Juli 2020 in den Grundsätzen unveränderte Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstands vorgeschlagen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 4. Juni 2024 diesen Vorschlag erörtert und bestätigt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstands wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.voestalpine.com » Investoren » Hauptversammlung) veröffentlicht zu beschließen.

10. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 98a iVm § 78a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik). In der Hauptversammlung vom 1. Juli 2020 wurde erstmals und in der Hauptversammlung vom 7. Juli 2021 zuletzt eine Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrats vorgelegt und beschlossen. Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 98a iVm § 78b Abs 1 AktG).

Der Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates der voestalpine AG hat dem Aufsichtsrat eine im Vergleich zur Version vom 7. Juli 2021 unveränderte Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrats vorgeschlagen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 4. Juni 2024 diesen Vorschlag erörtert und bestätigt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrats wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.voestalpine.com » Investoren » Hauptversammlung) veröffentlicht zu beschließen.

11. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 3 „Veröffentlichungen“, § 18 „Hauptversammlung – Einberufung“ sowie Änderung der Satzung durch Ergänzung um einen neuen § 19 „Moderierte virtuelle Hauptversammlung“ und entsprechende Änderung der Nummerierung der folgenden Paragraphen der Satzung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 3 „Veröffentlichungen“ und § 18 „Hauptversammlung – Einberufung“ Abs 2 zu ändern, sodass diese Bestimmungen nunmehr lauten wie folgt:

„§ 3

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des

Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.“

„§ 18

Hauptversammlung - Einberufung

(2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung öffentlich übertragen wird.“

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen weiters vor, die Satzung durch Ergänzung um einen neuen § 19 „Moderierte virtuelle Hauptversammlung“ zu ändern, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„§ 19

Moderierte virtuelle Hauptversammlung

(1) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Satzung der Gesellschaft jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 31. März 2029 stattfinden, vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, und zwar als moderierte virtuelle Hauptversammlung, abgehalten wird. Die Bestimmungen von § 19 der Satzung sind bis 31. März 2029 befristet. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung im vorgenannten Sinn überlassen.

(2) In der Einberufung der moderierten virtuellen Hauptversammlung oder in einer entsprechenden Information, die ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt wird, ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der moderierten virtuellen Hauptversammlung bestehen.

(3) Die moderierte virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Der Vorstand (im Falle der Einberufung durch den Aufsichtsrat der Aufsichtsrat) kann vorsehen, die moderierte virtuelle Hauptversammlung öffentlich zu übertragen.

- (4) Die Aktionäre haben während der moderierten virtuellen Hauptversammlung die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation zu Wort zu melden. Wird einem Aktionär von dem Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen werden bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können.
- (5) Darüber hinaus stellt die Gesellschaft den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg zur Verfügung, auf dem sie vom Zeitpunkt der Einberufung bis zum dritten Werktag oder einem vom einberufenden Organ festzusetzenden späteren Zeitpunkt vor Beginn einer moderierten virtuellen Hauptversammlung Fragen und Beschlussanträge an die Gesellschaft übermitteln können. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der moderierten virtuellen Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise, z.B. auch durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft, zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Bei allen Abstimmungen in der moderierten virtuellen Hauptversammlung können die Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben.
- (7) Die Gesellschaft stellt bei einer moderierten virtuellen Hauptversammlung auf ihre Kosten den Aktionären zumindest zwei besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. Dabei handelt es sich um dafür geeignete und von der Gesellschaft unabhängige Personen, die von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der moderierten virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden können.“

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Bezeichnung der bisherigen Paragraphen 19 bis 26 zu ändern in 20 bis 27.

12. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals im Ausmaß von 20 % des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG [Genehmigtes Kapital 2024/I] und entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs 2a

Die Hauptversammlung vom 3. Juli 2019 hat ein genehmigtes Kapital im Ausmaß von 20 % des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts beschlossen und den Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. Juni 2024 um bis zu weitere EUR 64.878.368,92 durch Ausgabe von bis zu 35.709.833 Stück neue, auf Inhaber:innen lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen [Genehmigtes Kapital 2019/I]; dieses genehmigte Kapital wurde nicht ausgenutzt.

Aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Genehmigte Kapital 2019/I mit 30. Juni 2024 abläuft, soll in der kommenden Hauptversammlung ein neues genehmigtes Kapital und zwar im Ausmaß von bis zu 20 % des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts [Genehmigtes Kapital 2024/I] beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in diesem Sinne zu Punkt 12. der Tagesordnung, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2024/I] vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

„Beschlussfassung über

- a) die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 30. Juni 2029 um bis zu weitere EUR 64.878.368,92 durch Ausgabe von bis zu 35.709.833 Stück neue, auf Inhaber:innen lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen;
- b) die Ermächtigung des Vorstands die neuen Aktien allenfalls im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionär:innen zum Bezug anzubieten, [Genehmigtes Kapital 2024/I];
- c) die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 Abs 2a, welcher nunmehr wie folgt lautet:

„(2a) Der Vorstand ist bis 30.6.2029 gemäß § 169 AktG ermächtigt,

- a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 324.391.840,99 um bis zu weitere EUR 64.878.368,92 durch Ausgabe von

bis 35.709.833 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,

- b) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionär:innen zum Bezug anzubieten.

[Genehmigtes Kapital 2024/I]

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

- 13. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals im Ausmaß von 10 % des Grundkapitals gegen Sacheinlagen und/oder zur Ausgabe an Arbeitnehmer:innen, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts [Genehmigtes Kapital 2024/II] und entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs 2b**

Die Hauptversammlung vom 3. Juli 2019 hat ein genehmigtes Kapital im Ausmaß von 10 % des Grundkapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts beschlossen und den Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. Juni 2024 um bis zu weitere EUR 32.439.183,55 durch Ausgabe von bis zu 17.854.916 Stück neue, auf Inhaber:innen lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Sacheinlagen und/oder gegen Bareinlagen zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer:innen, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 189a Ziffer 8 UGB) – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen [Genehmigtes Kapital 2019/II]; dieses genehmigte Kapital wurde nicht ausgenutzt.

Aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Genehmigte Kapital 2019/II mit 30. Juni 2024 abläuft, soll in der kommenden Hauptversammlung ein neues genehmigtes Kapital, und zwar im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts [Genehmigtes Kapital 2024/II] beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zu Punkt 13. der Tagesordnung die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2024/II] vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

„Beschlussfassung über

- a) die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 30. Juni 2029 um bis zu weitere EUR 32.439.183,55 durch Ausgabe von bis zu 17.854.916 Stück neue, auf Inhaber:innen lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Sacheinlagen und/oder gegen Bareinlagen zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer:innen, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 189a Ziffer 8 UGB) – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionär:innen auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder (ii) die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer:innen, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 189a Ziffer 8 UGB) im Rahmen eines Mitarbeiter:innen-Beteiligungsprogramms erfolgt [Genehmigtes Kapital 2024/II];
- b) die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs 2b, welcher nunmehr wie folgt lautet:

„(2b) Der Vorstand ist bis 30.6.2029 ermächtigt,

- a) gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 324.391.840,99 um bis zu weitere EUR 32.439.183,55 durch Ausgabe von bis zu 17.854.916 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Sacheinlagen und/oder gegen Bareinlagen zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 189a Ziffer 8 UGB) – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,

- b) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder (ii) die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 189a Ziffer 8 UGB) im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms erfolgt. [Genehmigtes Kapital 2024/II].

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß dem § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 Satz 2 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

14. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands, Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionär:innen auf die Finanzinstrumente

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Juli 2019 wurde der Vorstand ermächtigt, Finanzinstrumente iSd § 174 AktG auszugeben. Diese Ermächtigung läuft mit 30. Juni 2024 ab.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 30. Juni 2029 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 500.000.000,00 die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 17.854.916 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen (§ 189a Ziffer 8 UGB) der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.

- b) Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.
- c) Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.
- d) Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionär:innen auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG zu den Tagesordnungspunkten 14 und 15 verwiesen.

15. Beschlussfassung über die Aufhebung des bedingten Kapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Juli 2019, die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger:innen von Finanzinstrumenten im Ausmaß von 10 % des Grundkapitals [Bedingtes Kapital 2024] und entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs 6

Die Hauptversammlung vom 3. Juli 2019 hat das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 32.439.183,55 durch Ausgabe von bis zu 17.854.916 Stück auf Inhaber:innen lautende neue Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger:innen von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 3. Juli 2019, soweit die Gläubiger:innen der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen, bedingt erhöht.

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Juli 2019 wurde die Ermächtigung des Vorstands beschlossen, Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, also Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 500.000.000,00, die auch das Umtausch und/ oder das Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 17.854.916 Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben.

Der Vorstand hat von der erteilten Ermächtigung Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG auszugeben, also Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen, im Geschäftsjahr 2023/24 mit der Begebung einer Wandelschuldverschreibung im Ausmaß von EUR 250 Mio. wandelbar in anfänglich bis zu

6.113.740 (sechs Millionen einhundert dreizehntausend siebenhundert vierzig) Aktien (wobei sich diese Anzahl durch Anpassung des Wandlungspreises gemäß den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen während deren Laufzeit noch ändern kann) Gebrauch gemacht. Um im Umtauschfall die erforderlichen Aktien zur Ausgabe auch mittels eines bedingten Kapitals bereitstellen zu können, soll eine Erneuerung des bedingten Kapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Juli 2019 erfolgen. Es sind keine Bezugsberechtigten vorhanden, die durch eine Aufhebung des Beschlusses über das bedingte Kapital negativ betroffen sein könnten.

Da das bedingte Kapital noch nicht ausgenützt worden ist, kann es durch einen satzungsändernden Hauptversammlungsbeschluss ohne Verstoß gegen § 159 Abs 6 AktG wieder beseitigt werden, da dies dem Schutz der Bezugsberechtigten nicht entgegensteht.

Zum 15. Punkt der Tagesordnung soll, wie oben ausgeführt, insbesondere die Begebung von Wandelschuldverschreibungen (neuerlich) ermöglicht und in diesem Sinne neuerlich die bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG im Ausmaß von 10 % des Grundkapitals beschlossen werden, die ausdrücklich nur soweit durchgeführt werden darf, als die Gläubiger:innen von Wandelschuldverschreibungen und vergleichbaren Finanzinstrumenten, die bereits begeben wurden (siehe oben) oder aufgrund der neuerlich erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

„Beschlussfassung über

- a) die Aufhebung des bedingten Kapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Juli 2019;
- b) die bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 32.439.183,55 durch Ausgabe von bis zu 17.854.916 Stück auf Inhaber:innen lautende neue Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger:innen (i) der im April 2023 emittierten EUR 250 Mio. Wandelschuldverschreibungen mit der ISIN AT0000A33R11, wandelbar in anfänglich bis zu 6.113.740 (sechs Millionen einhundert dreizehntausend siebenhundert vierzig) Aktien (wobei sich diese Anzahl durch Anpassung des Wandlungspreises gemäß den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen während deren Laufzeit noch ändern kann) sowie (ii) von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 3. Juli 2024, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem

verbundenen Unternehmen (§ 189a Ziffer 8 UGB) künftig ausgegeben werden, soweit die Gläubiger:innen der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und ihnen diesfalls nicht eigene Aktien der Gesellschaft zugeteilt werden. Die Anzahl der auszugebenden Aktien richtet sich nach dem bei Emission entsprechender Finanzinstrumente festgelegten und allenfalls entsprechend der Emissionsbedingungen angepassten Wandlungs- oder Umtauschverhältnis. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen [Bedingtes Kapital 2024];

- c) die entsprechende Änderung in § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs 6 der Satzung, welcher nunmehr wie folgt lautet:

„(6) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 32.439.183,55 durch Ausgabe von bis zu 17.854.916 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger (i) der im April 2023 emittierten EUR 250 Mio. Wandelschuldverschreibungen mit der ISIN AT0000A33R11, wandelbar in anfänglich bis zu 6.113.740 (sechs Millionen einhundert dreizehntausend siebenhundert vierzig) Aktien (wobei sich diese Anzahl durch Anpassung des Wandlungspreises gemäß den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen während deren Laufzeit noch ändern kann) sowie (ii) von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 03.07.2024, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen (§ 189a Ziffer 8 UGB) künftig ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und ihnen diesfalls nicht eigene Aktien der Gesellschaft zugeteilt werden. Die Anzahl der auszugebenden Aktien richtet sich nach dem bei Emission entsprechender Finanzinstrumente festgelegten und allenfalls entsprechend der Emissionsbedingungen angepassten Wandlungs- oder Umtauschverhältnis. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist

ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. [Bedingtes Kapital 2024].“

Auf den Bericht des Vorstands gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG wird verwiesen.